

HRRS-Nummer: HRRS 2014 Nr. 361

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2014 Nr. 361, Rn. X

BGH 5 AR (VS) 76/13 - Beschluss vom 21. Januar 2014 (OLG Stuttgart)

Verwerfung der Rechtsbeschwere als unzulässig.

§ 29 Abs. 1 EGGVG

Entscheidungstenor

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 8. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen.

Die Rechtsbeschwerde ist unstatthaft. Der Beschluss des Oberlandesgerichts ist nicht anfechtbar, weil das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat (§ 29 Abs. 1 EGGVG).